

**Information des Bundesministeriums für Gesundheit
auf Grundlage einer Resolution des Psychotherapiebeirates vom 17.06.2014
zur Stellung von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung unter
Supervision**

Bei Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision handelt es sich um jene Ausbildungskandidatinnen/Ausbildungskandidaten im psychotherapeutischen Fachspezifikum, die von einer anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung formal durch eine Bescheinigung über die erworbene fachlich methodenspezifische Kompetenz zur Patientinnen/Patienten-Behandlung autorisiert worden sind, wobei diese Bescheinigung oftmals zeitlich (z.B. auf drei Jahre) begrenzt ist.

Die Voraussetzung für die Erlangung dieser Bescheinigung ist auch in der Supervisionsrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit festgelegt (vgl. Punkt IV.4).

Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision haben gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, im Rahmen des praktischen Teils der fachspezifischen Ausbildung auch eine psychotherapeutische Tätigkeit (Diagnostik, Planung, Behandlung, Evaluation etc.) gemäß § 1 leg.cit. in der Dauer von zumindest 600 Stunden unter begleitender fachlicher Supervision durch Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten der anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung im Umfang von zumindest 120 Stunden zu absolvieren.

Inhalt der Lehrsupervision ist die Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit, insbesondere des behandlungstechnischen Vorgehens im Hinblick auf die fachgerechte Ausübung und Gewährleistung der Qualität. Die anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen führen jeweils eine Liste der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision und tragen die entsprechende Verantwortung für diesen Ausbildungsteil ihrer Auszubildenden mit.

Das bedeutet, dass Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision, vergleichbar selbständig berufsberechtigten Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, psychotherapeutische Leistungen eigenständig unter engmaschiger fachlicher Lehrsupervision erbringen müssen und daher auch dürfen.

Das bedeutet zudem, dass nicht nur im Rahmen von Arbeitsverhältnissen vergleichbar jenen der Turnusärztinnen/Turnusärzte, diese psychotherapeutischen Leistungen weitgehend eigenständig für eine versorgungswirksame Behandlung von psychisch leidenden und kranken Patientinnen/Patienten erbracht werden.